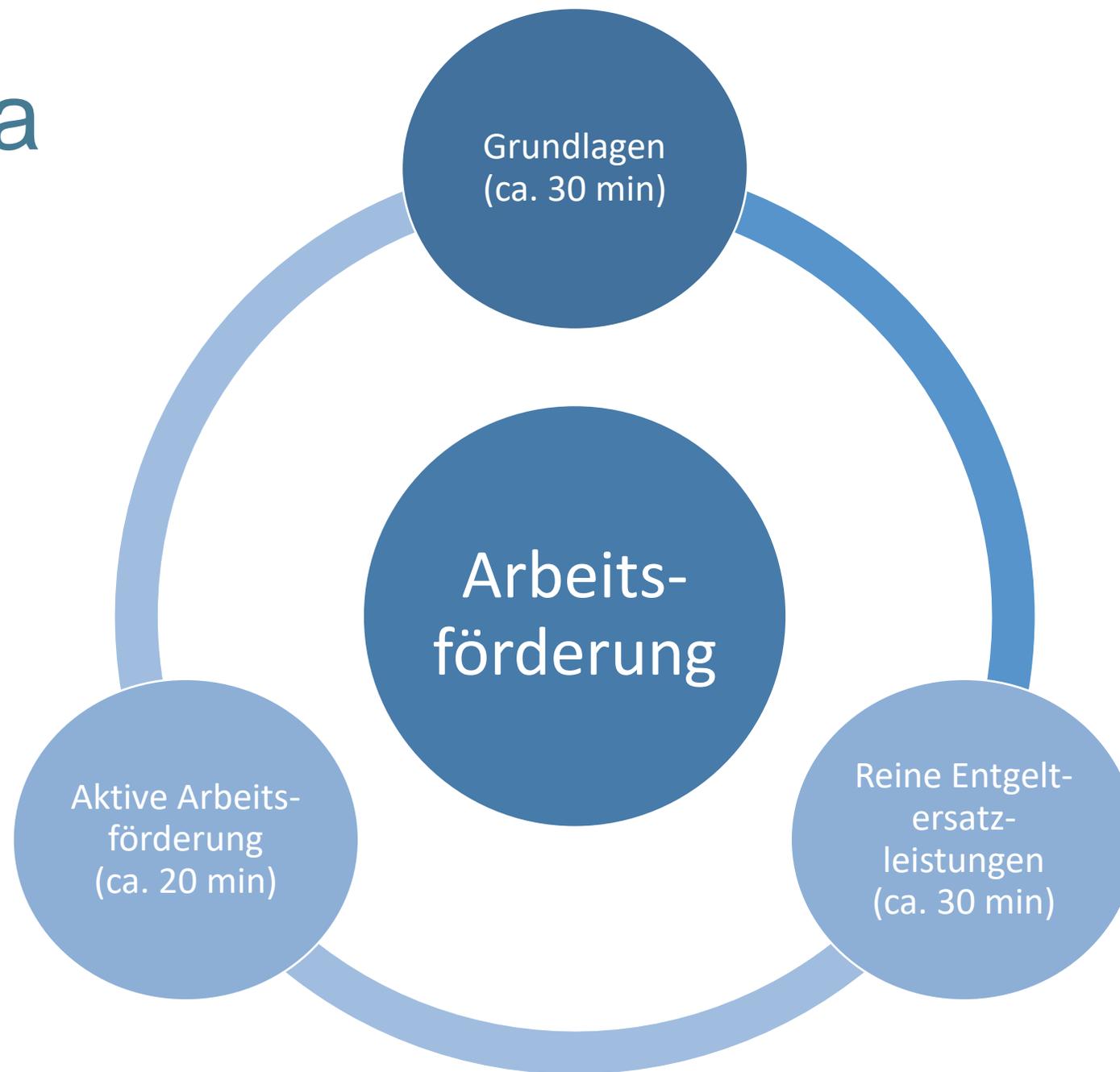




Arbeitsförderung

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020

Agenda



Arbeitsförderung - Überblick

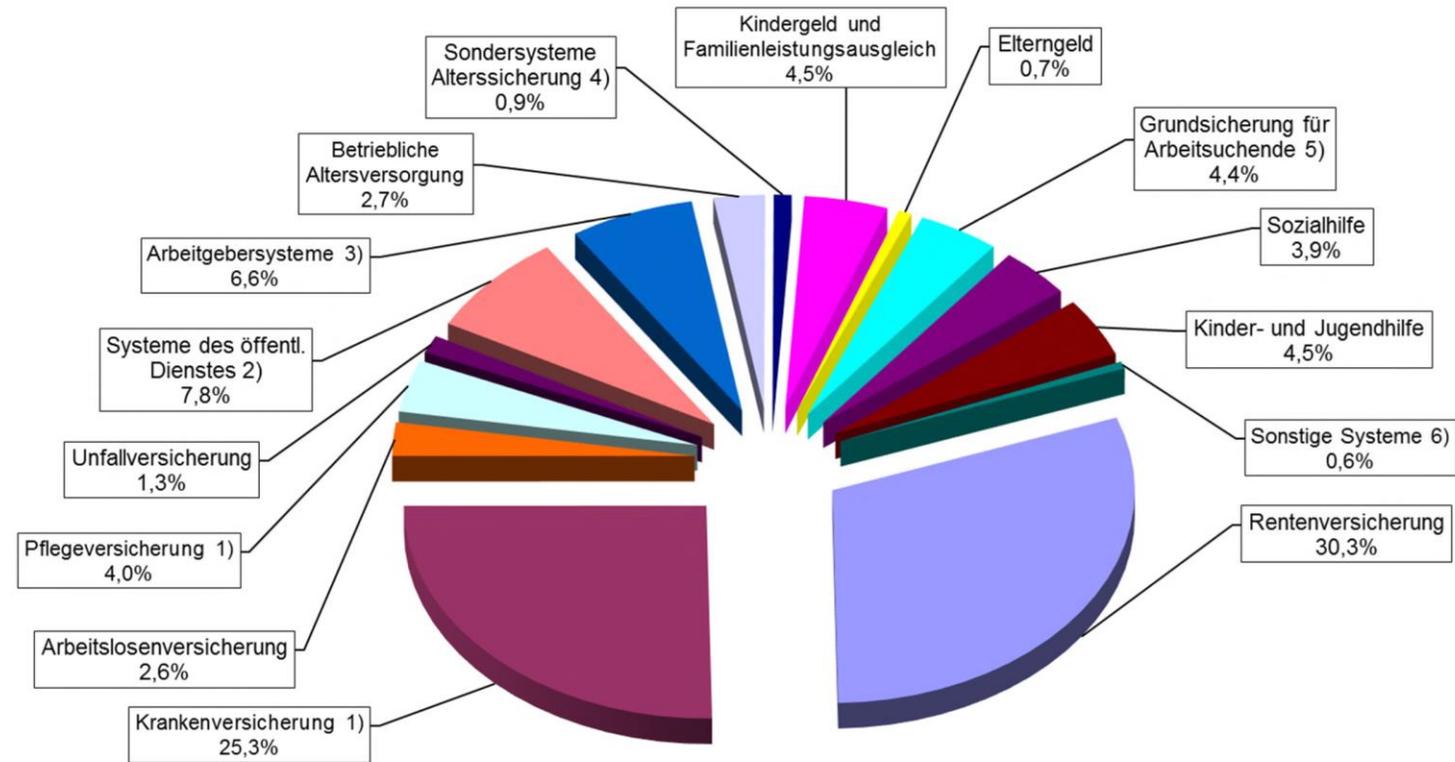
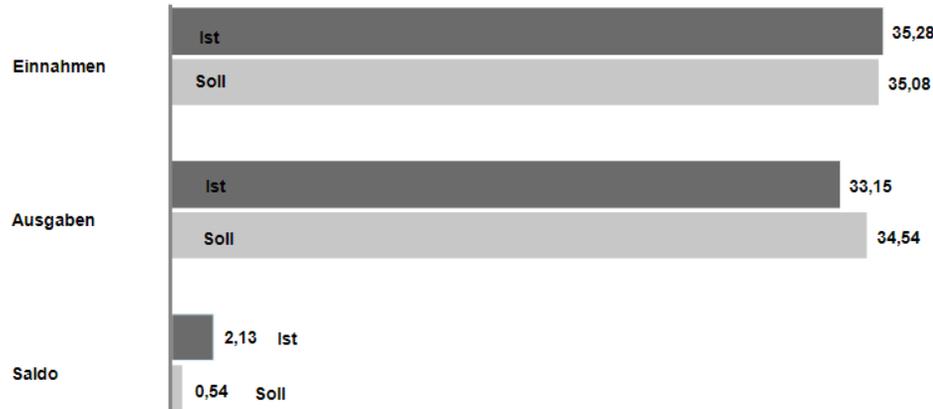
- Soziales Recht für denjenigen, der am Arbeitsleben teilnimmt/teilnehmen will, § 3 Abs. 2 SGB I:
 - Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs
 - Individuelle Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes
 - Wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
- Einweisungsvorschrift § 19 SGB I
- Regelungen enthält seit dem 1.1.1998 das SGB III
- Ziele der Arbeitsförderung: § 1 I S. 1-4 SGB III
- Ähnliche Struktur wie KV/PfIV/UV/RV hat das Arbeitsförderungsrecht in Form der Arbeitslosenversicherung.
- SGB IV gilt grds. auch für Arbeitsförderung, § 1 I 2 SGB IV, Sonderstellung der Arbeitsförderung wird durch Positionierung vor dem SGB IV deutlich

Zahlen

Sämtliche Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherung

- Sozialeleistungen insgesamt: 996 Mrd. Euro
- Sozialleistungsquote (Sozialeleistungen / Bruttoinlandsprodukt): 29,4 %

Jahresergebnis um 1,59 Milliarden Euro besser als erwartet
 Finanzergebnisse im Soll-Ist-Vergleich
 Milliarden Euro
 Deutschland
 Januar ... Dezember 2019



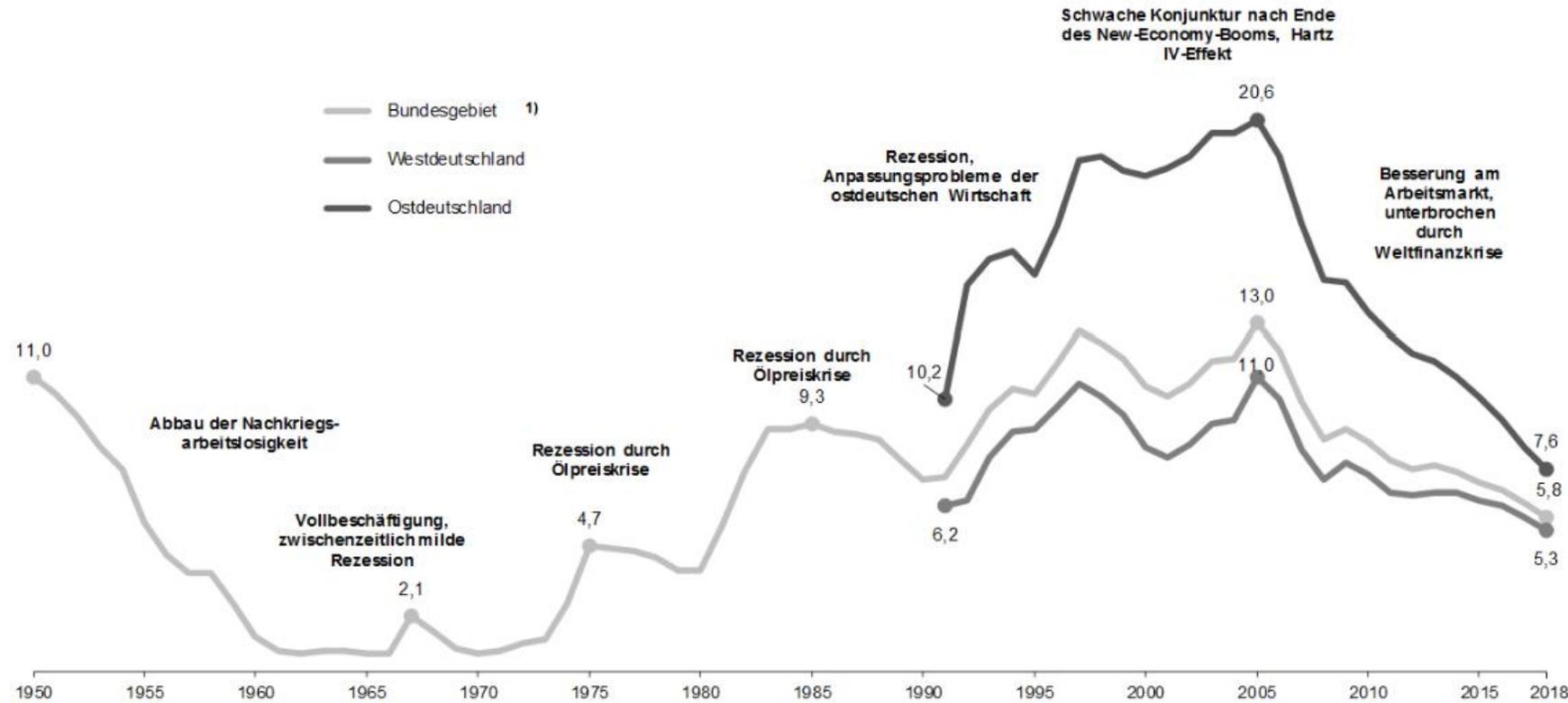
1) Gesetzlich und privat
 2) Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen
 3) Entgeltfortzahlung, Zusatzversorgung des öffentl. Dienstes u.a.m.
 4) Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, private Altersvorsorge
 5) einschließlich sonstige Arbeitsförderung
 6) Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Wohngeld und Entschädigungssysteme

Quelle: BA, Bericht über das Geschäftsjahr 2019

Zahlen

Arbeitslosenquoten auf Basis abhängiger ziviler Erwerbspersonen (in Prozent)

Deutschland, West- und Ostdeutschland
1950 bzw. 1991 bis 2018



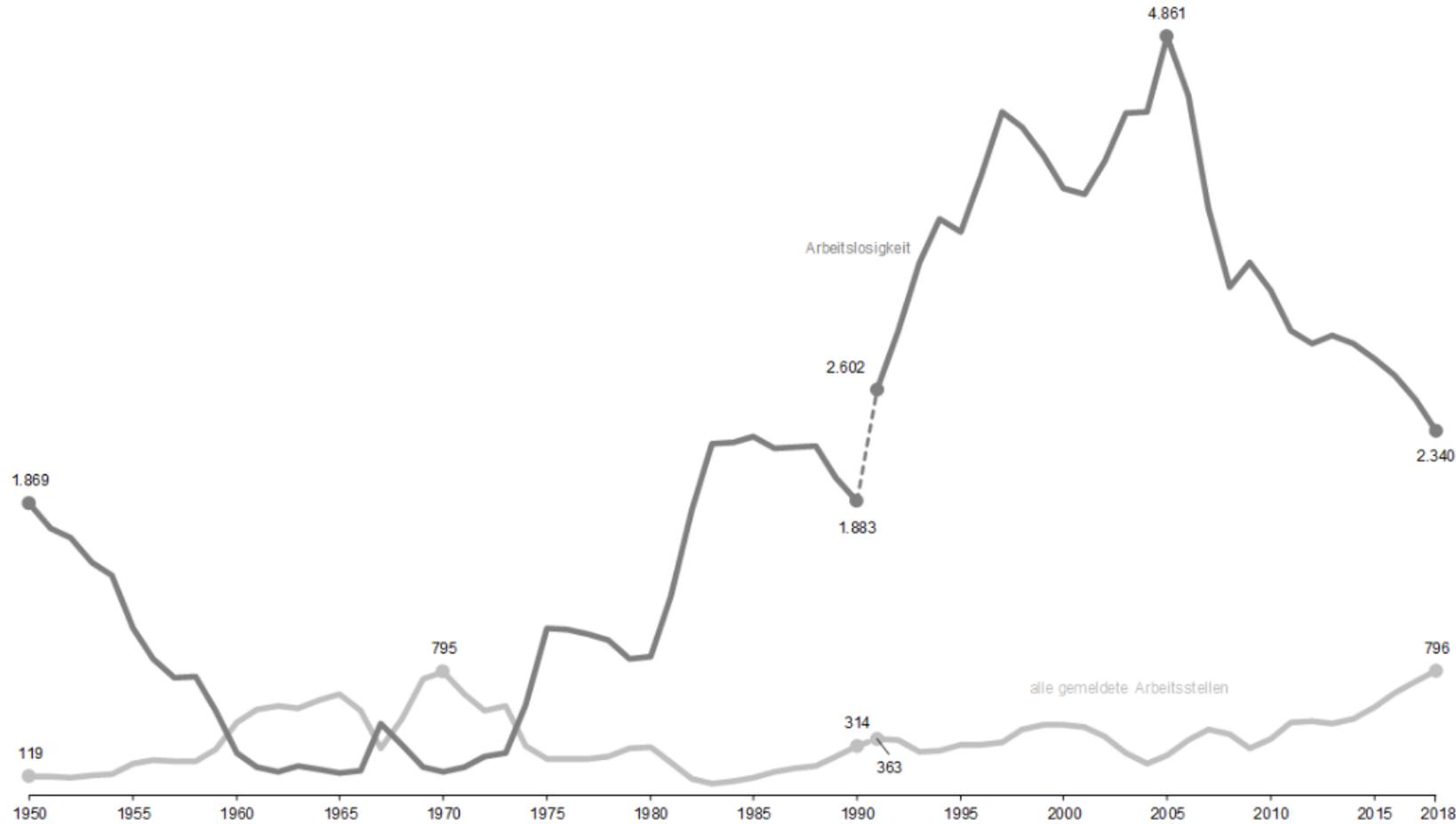
¹⁾ Bundesgebiet: bis 1958 ohne Saarland, bis 1990 Bundesgebiet West (ohne das Gebiet der ehemaligen DDR).

Seit dem Jahr 2000 wird die Zahl der geringfügig Beschäftigten als Teil der Bezugsgröße für die Berechnung der Arbeitslosenquoten aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit gewonnen. Dies führt rein rechnerisch zu verringerten Arbeitslosenquoten; damit ist die Vergleichbarkeit mit den Jahren zuvor eingeschränkt.

Zahlen

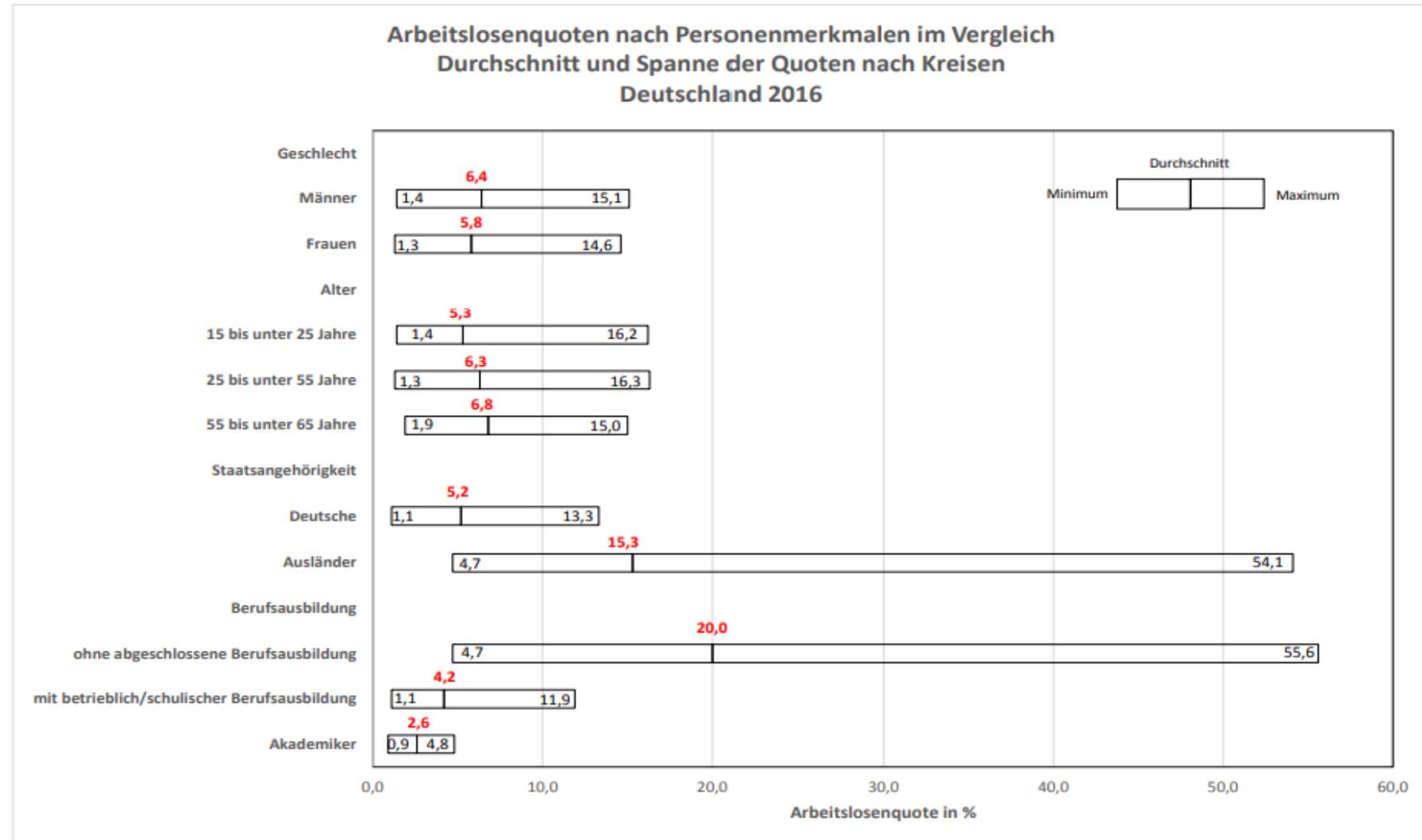
Der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen und Arbeitslosigkeit (Jahresdurchschnittsbestand in Tausend)

Deutschland
1950 bis 2018



* bis 1990 Bundesgebiet West mit West-Berlin, bis 1958 ohne Saarland; ab 1991 Deutschland; ab 2000 nur ungeforderte Arbeitsstellen.

Zahlen



² Alle Daten finden sich im Tabellenheft der Statistik der BA, Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten (Jahreszahlen), das über folgenden Link zu finden ist: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=process-Form&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1250828&year_month=201612&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Entwicklung (Grundzüge)

- Nicht in der Bismarckschen Sozialversicherung enthalten
- VO über Erwerbslosenfürsorge 1918 als Demobilmachungsmaßnahme: Verpflichtung der Gemeinden zu Einrichtung von Erwerbslosenversorgung
- Ablösung der Fürsorge durch versicherungsmäßige Gestaltung durch Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927
- Viel Bewegung ab den späten 1990er Jahren und den 2000ern, insb. „Job-AQTIV“-Gesetz, Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und Agenda 2010 mit Ansätzen „Fordern und Fördern“

Organisation und Finanzierung

- Träger ist die Bundesagentur für Arbeit (früher: Bundesanstalt) in Nürnberg, § 367 SGB III
- Ist Körperschaft öffentlichen Rechts, §§ 367 ff. SGB III mit Selbstverwaltung, §§ 371 ff. SGB III
- Unterbau in Regionaldirektionen und örtliche Agenturen für Arbeit, § 367 Abs. 2 SGB III

- Finanzierung, § 340 ff. SGB III durch:
 - Beiträge der Versicherungspflichtigen, der AG und Dritter, §§ 341-353
 - Hälfthige Beitragstragung (§ 346 I SGB III)
 - Beitragssatz (§ 341 Abs. 2, 3 SGB III): 2,4 % der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen (§§ 342 ff. SGB III)
 - Umlagen für bestimmte Leistungen, §§ 354-361 SGB III
 - Mittel des Bundes, §§ 363 ff. SGB III
 - Sonstige Einnahmen

Versicherter Personenkreis

Versicherungspflicht

- §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 SGB III: Beschäftigte
- §§ 24 Abs. 1, 26 SGB III: Sonstige Versicherungspflichtige
- § 28a SGB III: Versicherungspflicht auf Antrag, insb. bei selbstständig Tätigen

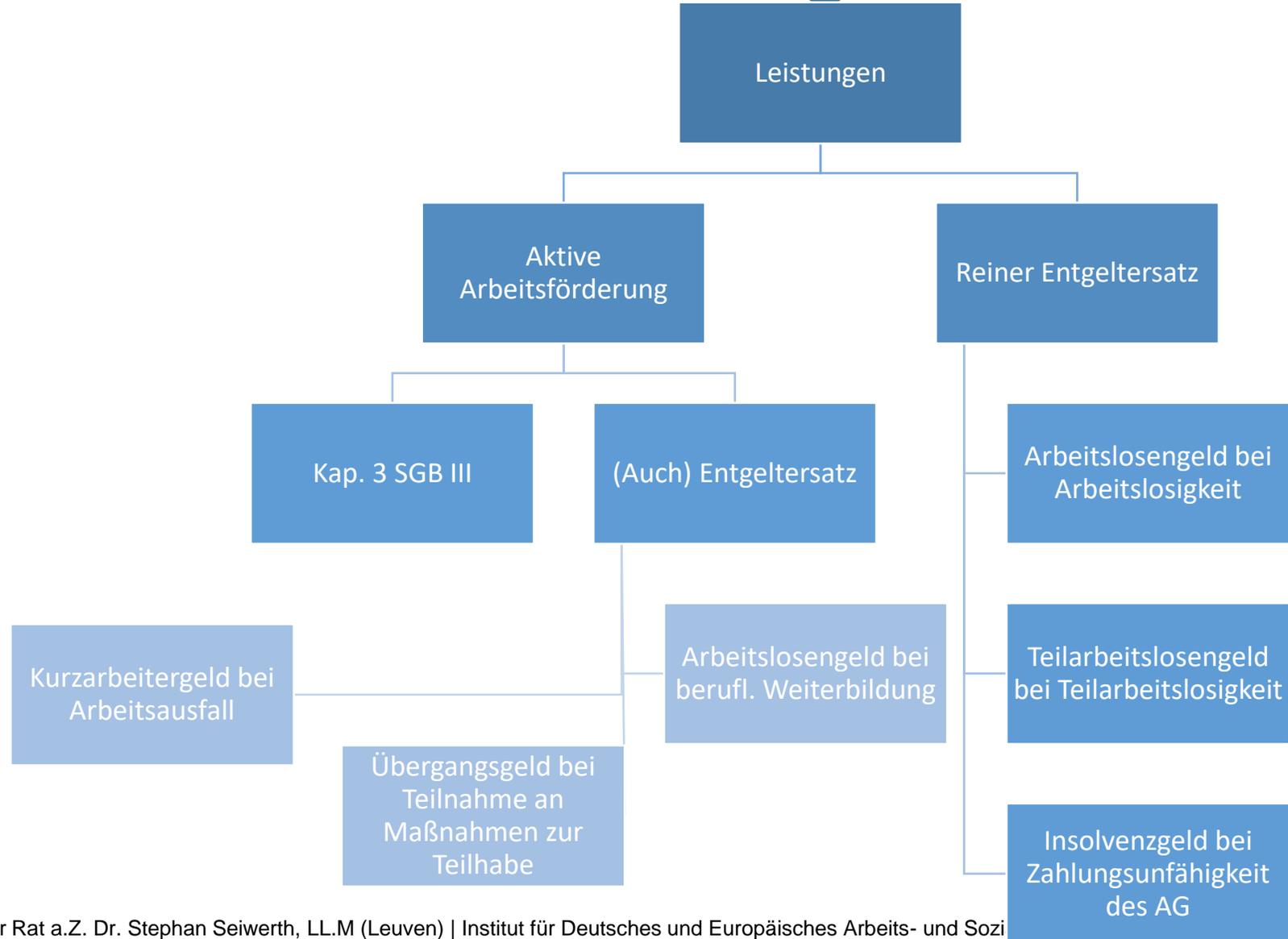
Versicherungsfreiheit, §§ 27, 28 SGB III

- Insb. Beamte/Richter/Soldaten/Geistliche
- Auch hier: Geringfügigkeitsgrenze, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III
- Insb. auch: Beschäftigung neben Studium, § 27 Abs. 4 SGB III
- Insb. auch: Personen, die Regelaltersgrenze nach SGB VI erreicht haben, § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III

Systematik der Leistungen

- § 3 Abs. 1 SGB III: Arbeitsförderung: Maßnahmen nach Kap. 3 (Aktive Arbeitsförderung) und Kap. 4 (Arbeitslosengeld) SGB III
- § 3 Abs. 2 SGB III: Aktive Arbeitsförderung: Leistungen nach Kap. 3 und Arbeitslosengeld bei berufl. Weiterbildung
- § 3 Abs. 3 SGB III: Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind größtenteils Ermessensleistungen
- § 3 Abs. 4 SGB III: Entgeltersatzleistungen
- § 5 SGB III: Konzeptioneller Vorrang der aktiven Arbeitsförderung vor Entgeltersatz

Systematik der Leistungen



Arbeitslosengeld - Voraussetzungen

- Versicherungsprinzip
- Nach § 137 Abs. 1 SGB III: Drei Voraussetzungen:
 1. Arbeitslosigkeit, § 138 SGB III
 - Beschäftigungslosigkeit
 - Meint: tatsächliche Nichtbeschäftigung
 - Nicht schädlich: Ehrenamt, § 138 Abs. 2 SGB III und TZ-Tätigkeit von geringem Umfang, § 138 Abs. 3 SGB III, Anrechnung nach § 155 SGB III
 - Eigenbemühungen, § 138 Abs. 4 SGB III; Sanktion § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB III
 - Verfügbarkeit, § 138 Abs. 5 SGB III
 - Konkretisierung der Zumutbarkeit in § 140 SGB III
 - Sonderfällen in §§ 139, 145, 146 SGB III
 2. Arbeitslosmeldung, § 141 SGB III
 3. Anwartschaftszeit erfüllt, § 141 SGB III – In Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis *LF*
- Leistungsausschluss bei Erreichen der Regelaltersgrenze nach SGB VI, § 136 Abs. 2 SGB III

Arbeitslosengeld – Dauer/Umfang

- Zeitlich befristet, Dauer zwischen 6 und 24 Monaten je nach
 - Dauer des Versicherungsverhältnisses innerhalb einer Rahmenfrist von 5 Jahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) und
 - Alter des Arbeitslosen (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)

Höhe des Arbeitslosengelds, § 149 SGB VII

- 67 %, bei kinderlosen Arbeitslosen 60 % des Leistungsentgelts
- Leistungsentgelt, §§ 150 ff. SGB III: Aus im Bemessungszeitraum erzielten Bruttoentgelt pauschal ermitteltes Nettoentgelt
- Anrechnung von Nebeneinkünften entsprechend § 155 SGB III

Arbeitslosengeld – Ruhen des Anspruchs

- Bei Bezug anderer Sozialleistungen, § 156 SGB III
- Bei Bezug von Arbeitsentgelt / Urlaubsabgeltung, § 157 Abs. 1, 2 SGB III, wenn aber tatsächlich nicht gezahlt: Gleichwohlgewährung, § 157 Abs. 3 SGB III
- Bei Entlassungsentschädigung, § 158 Abs. 1 SGB III und Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist (aber nur Verschiebung des Leistungsstartpunkts, § 148 SGB III)
- Bei Sperrzeit aufgrund versicherungswidrigen Verhaltens ohne Grund, § 159 SGB III, insb. Nr. 1: Eigenkündigung; hier auch Minderung der Anspruchsdauer, § 148 SGB III
- Bei Arbeitskämpfen nach Maßgabe von § 160 SGB III
 - § 160 Abs. 1 SGB III: ALG für AN, die außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften TV liegt
 - § 160 Abs. 2 SGB III: Kein ALG für AN, die sich selbst an Arbeitskampf beteiligen
 - § 160 Abs. 3 SGB III: Differenzierung nach Zugehörigkeit zu einem Betrieb, der entweder räumlich und fachlich oder nur im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags liegt (Entscheidung durch Neutralitätsausschuss, § 380 SGB III)

Teilarbeitslosengeld, § 162 SGB III

- Wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, kann Teilarbeitslosengeld erhalten
- Dauer bis zu 6 Monate, § 162 II Nr. 3 SGB III

Insolvenzgeld, §§ 165 ff. SGB III

- Begrenzte Sicherheit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des AG ohne Teilnahme am Insolvenzverfahren
- Finanzierung durch AG-Umlagen
- Nach Maßgabe der §§ 165-175 SGB III Anspruch bei:
 - Beschäftigung im Inland
 - Vorliegen eines Insolvenzereignisses (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB III) Anspruch auf Arbeitsentgelt für die vorausgehenden drei Monate ihres Arbeitsverhältnisses
- Höhe, § 167 Abs. 1 SGB: Nettoarbeitsentgelt
- Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach Insolvenzereignis erforderlich, § 324 Abs. 3 S. 1 SGB III

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

1. Beratung und Vermittlung

- §§ 29, 30-33 SGB III: Berufsberatung
- §§ 29, 34 SGB III: Arbeitsmarktberatung
- §§ 35-39 SGB III: Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (kein Vermittlungsmonopol), insb. Potentialanalyse, § 37 Abs. 1 SGB III und Eingliederungsvereinbarung
- Leistungen sind unentgeltlich, § 42 SGB III
- Zur Effektuierung der Vermittlungsbemühungen
 - Frühzeitige Arbeitslosmeldung bei Kenntniserlangung von Beendigung, § 38 SGB III (Spätestens 3 Monate vor Beendigung bzw. innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung)
 - sonst Sperrzeit von 1 Woche, § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 6 SGB III
 - AG trifft Hinweispflicht, § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III

Eingliederungsvereinbarung

zwischen Herr XXX XXX
und ARGE MK
gültig bis 26.02.2010 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)
Initiativbewerbungen
und
Wiedererwerb des Führerscheines

1. Ihr Träger für Grundsicherung ARGE MK unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung Er unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Er nimmt Ihr Bewerberprofil in www.arbeitsagentur.de auf.

Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von Kosten für schriftliche Bewerbungen auf vorherige Antragstellung und schriftlichen Nachweis nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB III. Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von 300 Euro jährlich übernommen werden.

Er stellt her den Kontakt zum örtlich zuständigen Strassenverkehrsamt.

2. Bemühungen von Herr XXX XXX zur Eingliederung in Arbeit

Sie unternehmen von 27.08.09 bis 30.11.2009 mindestens 6 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber bis spätestens 04.12.09 folgende Nachweise vor: Bewerbungsschreiben, Bewerbungskostenantrag.

Besuchen Sie schnellstmöglich das örtlich zuständige Strassenverkehrsamt, um sich zu den Möglichkeiten zu erkundigen, in welcher Form unter welchen Bedingungen etc sie den Führerschein wieder erwerben können. Informieren Sie mich über diesen Sachstand bis spätestens 28.09.09.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie von der Agentur für Arbeit erhalten haben.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind innerhalb von 3 Werktagen dem Träger nachzuweisen.

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

2. Aktivierung und berufliche Eingliederung, §§ 44-47 SGB III
3. Berufswahl und Berufsbildung, §§ 48-80b SGB III
4. Berufliche Weiterbildung, §§ 81-87 SGB III
Entfällt nur wegen der Weiterbildung der Anspruch auf Arbeitslosengeld (mangels Verfügbarkeit), erhält der Teilnehmer Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III
5. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - Eingliederungszuschuss, §§ 88-92 SGB III für AG von AN, deren Vermittlung aus persönlichen Gründen erschwert ist
 - Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, § 93 SGB III
Höhe: Zuletzt bezogenes ALG + 300 Euro; Dauer 6 Monate; bei Darlegung von Geschäftstätigkeit Verlängerung mit Fixzuschuss von 300 Euro möglich.

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

6. Kurzarbeitergeld, §§ 95-111 SGB III

- Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der vereinbarten Arbeitszeit; arbeitsrechtlich ist Voraussetzung die entsprechende Regelung in Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag, nach str. Auffassung des BAG auch in Betriebsvereinbarung
- Primärziel Kurzarbeitergelt: Erhalt gefährdeter Arbeitsplätze durch Verhinderung betriebsbedingter Kündigungen (arbeitsmarktpolitische Zielsetzung)
- Daneben: Versicherungsleistung mit Einkommensersatzfunktion
- Voraussetzungen (§ 95 SGB III):
 1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, § 96 SGB III, insb. dürfen wirtschaftliche Gründe nicht auf fehlerhafte Betriebsführung zurückzuführen sein
 2. Betriebliche Voraussetzungen, § 97 SGB III
 3. Persönliche Voraussetzungen, § 98 SGB III
 4. Anzeige, § 99 SGB III
- Umfang, §§ 104-106 SGB III: Ohne Kinder 60 %, mit Kindern 67 % der Nettoentgelt Differenz (pauschal festgestellt, § 106 SGB III) im Anspruchszeitraum
- Dauer grds. längstens 12 Monate, § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III, durch RVO bis 24 Monate, § 109 Abs. 1 SGB III
- Sonderform in §§ 101 f. SGB III: Förderung ganzjähriger Beschäftigung insb. in der Bauwirtschaft

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

7. Transferleistungen, §§ 110-111a SGB III

- Bei dauerhaftem Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit infolge einer Betriebsänderung
- Voraussetzungen sind den §§ 95 ff. SGB III nachgebildet
- Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, § 110 SGB III

8. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, §§ 112-129 SGB III

- Ansprüche auf allgemeine (§ 115 SGB III) und besondere (§ 118 SGB III) Leistungen
- Besonderheiten bei den allgemeinen Leistungen, § 116 SGB III